

Keine Krankenversicherung bei geringfügig beschäftigtem Erntehelfer?

Das Arbeitsgericht Würzburg beschäftigte sich im Urteil Az. 4 Ca 1162/06 S vom 15. März mit der Bezahlung von Behandlungskosten eines polnischen Erntehelfers. Der Bezirk Unterfranken hatte einen Arbeitgeber verklagt, die verauslagten Kosten zu übernehmen. Doch dies sah der Arbeitgeber nicht ein und bekam Recht. Ein Anwalt der zuständigen Kanzlei berichtet für DEGA.

Unser Mandant beschäftigte 2001 einen polnischen Erntehelfer, für den keine Versicherung in der deutschen Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestand. Auch anderweitig bestand angeblich kein Krankenversicherungsschutz. Das Formblatt „Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV)“, das damals vom Arbeitsamt vorgegeben wurde, enthielt für solche Fälle auf der Rückseite die folgende Klausel: „Soweit keine Krankenversicherung besteht, schließt der Arbeitgeber auf seine Kosten eine vergleichbare private Krankenversicherung für den Arbeitnehmer ab. Andernfalls trägt er das volle finanzielle Risiko im Krankheitsfall.“

Private Krankenversicherung lag nicht vor

Unser Mandant versäumte den Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV) für seinen Erntehelfer. Dieser verunfallte aufgrund erheblicher Alkoholisierung und verletzte sich schwer. Da keine Krankenversicherung bei der AOK bestand, verauslagte zunächst der Bezirk Unterfranken die Behandlungskosten.

Nachdem die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) das Vorliegen eines Arbeitsunfalls

verneint und deshalb eine Kostentragung abgelehnt hatte, machte der Bezirk nach einer „Anspruchsüberleitung“ die verauslagten Kosten von rund 35 000 € im Wege der Klage vor dem Arbeitsgericht Würzburg gegen den Mandanten geltend.

Der Bezirk argumentierte: Ein Arbeitsunfall läge nach den Feststellungen der GuV nicht vor, eine Leistungspflicht der GuV scheidet daher aus. Da der Erntehelfer nur zwei Monate beschäftigt gewesen sei, sei dessen Tätigkeit als geringfügig einzustufen. Daher sei er nicht krankenversicherungspflichtig gewesen, weshalb bei der AOK auch keine Versicherung bestanden habe. Die AOK sei daher ebenfalls nicht leistungspflichtig. Da der Erntehelfer auch nicht über eine polnische Krankenversicherung verfügte, hätte unser Mandant nach dem Formblatt „EZ/AV“ auf seine Kosten eine PKV für seinen Erntehelfer abschließen müssen. Da er dies aber unterlassen habe, trage er nach der genannten Klausel das volle finanzielle Risiko und habe dem Bezirk die verauslagten Kosten zu erstatten.

Die Klage des Bezirks wurde vom Arbeitsgericht Würzburg vollumfänglich abgewiesen. Das Gericht stellte fest, der Bezirk sei beweispflichtig für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung des Erntehelfers gewesen, denn eine solche sei Voraussetzung für die eventuelle Verpflichtung unseres Mandanten nach dem Formblatt „EZ/AV“ gewesen, für den Erntehelfer eine PKV abzuschließen. Diesen Beweis habe der Bezirk aber nicht erbracht. Es sei nicht ausreichend gewesen, nur den Arbeitsvertrag vorzulegen und sich darauf zu berufen, es habe sich um eine Beschäftigung von lediglich

zwei Monaten gehandelt. Auch habe es nicht ausgereicht, sich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts zu berufen, das im Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Anspruchsüberleitung auf den Bezirk von einer geringfügigen Beschäftigung ausgegangen war. Dieses Urteil sei für das Arbeitsgericht nicht bindend.

Aktuelle Bedeutung des Urteils

Das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg hat trotz zwischenzeitlicher Änderung der Rechtslage für aktuelle Fälle Bedeutung. Nach heutiger Rechtslage gilt, dass ein Erntehelfer aus Polen oder Rumänien mit dem Vordruck E 101 nachweisen muss, dass er den Sozialversicherungsbestimmungen seines Heimatlands unterliegt. Legt er diesen Vordruck vor, dann gilt das Sozialversicherungsrecht des Heimatlands, Sozialversicherungsbeiträge sind dorthin abzuführen.

Unterliegt der Erntehelfer den Sozialversicherungsbestimmungen seines Heimatlands nicht, so muss er ein formloses Mitteilungsschreiben seines Sozialversicherungsträgers anfordern, um dies nachzuweisen („Negativbescheinigung“). Diese Bescheinigung wird in Deutschland anerkannt, sodass der Arbeitgeber keine weiteren Nachforschungen anstellen muss. Der Erntehelfer unterliegt dann dem deutschen Sozialversicherungsrecht und damit laut einem Schreiben des MdB Peter Bleser vom 12. Mai 2006 an die Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der Regel den Vorschriften über geringfügige Beschäftigung (Anmerkung: nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und So-

zialordnung, Familie und Frauen (StMA) existieren in Bezug auf die Verbindlichkeit der „Negativbescheinigung“ zumindest auf polnischer und deutscher Seite offenbar recht unterschiedliche Ansichten. In Polen gibt es zudem den Begriff der „geringfügigen Beschäftigung“ nicht. Nach Auskunft des Ministeriums „steht alles rechtlich auf ziemlich tönernen Füßen“).

Aufgepasst beim „EZ/AV“-Formular

Auch aktuell wird Arbeitgebern von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) noch immer das Vertragsformular „EZ/AV“ mit der genannten Klausel vorgegeben. Der Arbeitgeber ist gezwungen, dieses Formular zu verwenden, wenn er beispielsweise einen polnischen oder rumänischen Erntehelfer einstellen will. Legt dieser eine Negativbescheinigung vor und wird er außerdem geringfügig beschäftigt, sodass er nicht in der deutschen GKV versichert werden kann, dann greift die Klausel, die den Arbeitgeber verpflichtet, auf seine Kosten eine PKV für seinen Erntehelfer abzuschließen.

Nach unserer Ansicht ist diese Klausel, die in die Berufs- und auch Vertragsfreiheit des Arbeitgebers eingreift, mangels gesetzlicher Grundlage nichtig. Bis heute existiert keine gesetzliche Regelung, die den Arbeitgeber eines ausländischen Erntehelfers verpflichtet, unter den genannten Voraussetzungen eine PKV für diesen abzuschließen. Eine gesetzliche Regelung wäre aber zur Rechtfertigung dieses Grundrechtseingriffs nötig. Nach Ansicht unserer Kanzlei verstößt die Klausel zudem gegen die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen. Unter anderem ist gegen sie einzuwenden, dass sie vollkommen unklar ist. Denn wann soll eine „vergleichbare“ Krankenversicherung im Sinne dieser Klausel eigentlich vorliegen? Mit welcher Art von Krankenversicherung soll die vom Arbeitgeber abzuschließende PKV vergleichbar

sein? Die Klausel ist an dieser Stelle völlig unklar und damit unwirksam.

Nach unserer Ansicht gilt folgendes: Eventuell bestehende Unsicherheiten bezüglich der Negativbescheinigung dürfen nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Die Frage des Vorliegens einer versicherungspflichtigen oder aber versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung sollte der Arbeitgeber von der Krankenkasse klären lassen, um Rechtssicherheit zu haben. Liegt danach eine geringfügige Beschäftigung vor, so stellt das von der BA vorgegebene Formblatt „EZ/AV“ nach unserer Auffassung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Abschluss einer PKV dar.

Versäumt es der Arbeitgeber daher, eine solche abzuschließen, so kann dies im Falle einer Erkrankung des Erntehelfers nicht zu Regressansprüchen des Sozialhilfeträgers gegen den Arbeitgeber führen. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Sozialhilfeträger, so gilt nach dem Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg, dass dieser die volle Beweislast für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung des Erntehelfers trägt. Ob es dann ausreicht, wenn sich der Sozialhilfeträger lediglich auf die Entscheidung der Krankenkasse beruft, erscheint zweifelhaft. Aber selbst wenn das Gericht dies als ausreichend ansähe, so wäre die von der BA vorgegebene Vertragsklausel nach unserer Auffassung unwirksam. Die Regressklage des Sozialhilfeträgers wäre abzuweisen.

Dr. Burkhard Tamm, Bohl & Coll. Rechtsanwälte, Würzburg



WWW.DEGA.DE

Ein weiterer Bericht zur Krankenversicherung von Saisonarbeitern ist in DEGA 17/2007 auf Seite 23 erschienen. Dieser Bericht ist unter **Webcode dega1306** abrufbar.